

02.10.96**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - G - U**zu Punkt der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

**Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungs-
verordnung****A****Der federführende Agrarausschuß (A) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Hauptempfehlung**Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)****In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.****Begründung:**

Es kann nicht Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörde sein, evtl. Defizite des Bundesverordnungsgebers zu vermuten und aufzufangen, zumal es jeweils völlig offen ist, ob, wann und wie die Verordnung tatsächlich geändert wird. Darüber hinaus geht die Vorlage weit über die in der Begründung angesprochenen Fälle hinaus. Für Ausnahmegenehmigungen in Wasserschutzgebieten sollte Wasserrecht maßgeblich sein und bleiben (s.a. § 3 Abs. 2 Nr. 3).

Ausgeliefert am 04. OKT. 1996

U
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Hilfsempfehlung

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe 0a - neu - (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) vor den Wörtern "abweichend von" die Wörter "im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde",'

Begründung:

Zur Vermeidung von behördlichen Doppelzuständigkeiten in Wasserschutzgebieten ist das Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde herzustellen.

Im übrigen widerspricht die Zulassung zur Anwendung von PSM-Wirkstoffen in Wasserschutzgebieten, insbesondere in solchen für die öffentliche Wasserversorgung, dem Vorsorgegrundsatz im Sinne von § 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und muß aus Gründen des Gewässerschutzes abgelehnt werden.

A
U*)
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist

- a) in Buchstabe a das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen,
- b) dem Buchstaben b das Wort "und" anzufügen und
- c) folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) vor dem Wort "Naturhaushalts" die Wörter "Grundwassers und des"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Einfügung engt den Ermessensspielraum der zuständigen Behörde auf den in der Begründung zur Verordnung genannten Zweck ein. Wasserwirtschaftlichen Bedenken hinsichtlich einer zu weiten Öffnung für Ausnahmeregelungen kann damit Rechnung getragen werden.

*) Vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Hilfsempfehlung für den Fall empfohlen, daß Ziffer 1 keine Mehrheit erhält.

A

4. Zu Artikel 1 Nr. 1a und Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c - neu -
(Anlage 1 Nr. 39a und Anlage 2 Nr. 7)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. In Anlage 1 wird die Nummer 39a gestrichen."

b) In Artikel 1 Nr. 2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

1	2	3
"7	Schwefelkohlenstoff	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen Befallsherde der Reblaus (Daktylosphaira vitifoliae Fitch) nur mit Zustimmung der zustän- digen Behörde."

Begründung:

Seit dem vollständigen Anwendungsverbot von Schwefelkohlenstoff in 1993, der zuvor einem eingeschränkten Anwendungsverbot unterlag, hat sich die Reblaus regional extrem stark ausgebreitet und bereits erhebliche Schäden verursacht; dies trotz der Ergreifung aller indirekten Reblausbekämpfungsmaßnahmen wie dem Anbau von Pfropfreben auf reblautoleranten Unterlagsorten, der sorgfältigen Registrierung von Reblausherden, dem Aushauen der Reblausherde sowie einer umfangreichen wirtschaftlichen Untersuchung zur Problematik, aus der u. a. die Entwicklung der reblausresistenten Unterlagsrebe "Börner" hervorgegangen ist.

In Hessen waren 1993 ca. 60 ha mit rd. 300 Reblausherden befallen. In 1994 stiegen die Zahlen um das Dreifache auf 180 ha mit 1.000 Herden. 1995 waren es schon über 200 ha mit 1.200 Herden. Die Tendenz ist steigend. Diese Entwicklung bedroht nicht nur die Kulturlandschaft Rheingau, sondern auch die Existenz aller Weinbaubetriebe.

Es ist nicht auszuschließen, daß auch andere außerhessische Weinbauregionen vor die gleiche Reblausproblematik gestellt werden. Durch Änderung der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt kann gewährleistet werden, daß den Ländern kurzfristig ein Instrument zur Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt wird.

...

(noch Ziff. 4)

Der bislang einzig wirkungsvolle Stoff zur Bekämpfung der Reblaus soll unter streng geregelten Anwendungsbedingungen, unter behördlicher Zustimmung und Überwachung wieder einsetzbar werden.

Durch die so gewährleistete restriktive Anwendung wird sichergestellt, daß Schwefelkohlenstoff bestimmungsgemäß und sachgerecht angewandt wird und der Stoff als Folge seiner Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auch auf den Naturhaushalt.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 Abschnitt A und B)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

1	2	3
---	---	---

"2a. Diuron Die Anwendung ist verboten

1. auf Gleisanlagen,
2. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist,
3. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist."

(noch Ziff. 5)

b) In Abschnitt B werden ... (weiter wie Vorlage)!

Begründung:

Die Anwendungsbeschränkung ist erforderlich, um eine Belastung der Grund- und Oberflächengewässer mit Diuron weitestgehend auszuschließen. Die Anwendung diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel soll nur auf Flächen zulässig sein, auf denen der Wirkstoff an Bodenpartikel gebunden wird und einem Abbau, aber keiner Versickerung unterliegt. Die heutige Zulassungssituation für diuronhaltige Pflanzenschutzmittel einschließlich Auflagen und Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, siehe Bericht der Bundesregierung in BR-Drs. 521/96 vom 5. Juli 1996 zur Entschließung des Bundesrates vom 16. Dezember 1994, Drucksache 928/94 (Beschluß), wird mit der Anwendungsbeschränkung in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unterstützt und abgesichert.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 Abschnitt B Nr. 7)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe "7," zu streichen.

Begründung:

In Artikel 1 Nr. 3 sind Wirkstoffe aufgelistet, die in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entfallen sollen. Die in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Wirkstoffe dürfen nicht in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten angewendet werden. Eine ersatzlose Streichung von Wirkstoffen in der Anlage 3 bedeutet, daß deren Anwendung künftig auch dort zulässig wäre.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete gehören zu den wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Bereichen. Die dortige Anwendung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen darf daher nur nach sorgfältiger Prüfung erfolgen. Die in der Begründung zur Drucksache 520/96 aufgelisteten Lysimeterversuche (eine spezielle Art von Versickerungsversuchen) sind ein wichtiges Entscheidungskriterium. Da Untersuchungen über die Wasserlöslichkeit bzw. Mobilität von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen unter Standardbedingungen bzw. durch Lysimeter jedoch nur einen groben Hinweis über das Auswaschungsverhalten der Wirkstoffe liefern können - standort-spezifische Aspekte, wie zum Beispiel sorptionsschwacher Oberboden ohne Humusaufgabe, Kluftgrundwasserleiter im Festgestein, Schrumpfrisse, Wurm- und Wurzelgänge, können hierbei nicht allumfassend berücksichtigt werden -, sind bei der Entscheidung stets auch weitergehende Erkenntnisse und vorhandene Informationen zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Ergebnisse der Grund- und Trinkwasserüberwachung.

...

(noch Ziff. 6)

Der Wirkstoff Bentazon (Nr. 7) soll aus der Anlage 3 Abschnitt B gestrichen werden, weil er laut Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 nicht zur Versickerung neigt. In Hamburg gab es bis 1995 Bentazon-Funde an zwei Grundwassermeßstellen mit Uferfiltrateinfluß der Elbe. Im Frühjahr 1996 wurde Bentazon an drei weiteren Grundwassermeßstellen in Konzentrationen bis 0,09 µg/l in landwirtschaftlich genutzten Regionen gefunden. Bentazon wird vor allem im Getreide-, Kartoffel- und Leguminosenanbau verwendet. Diese Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, daß Bentazon in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten bei geringem Grundwasserflurabstand in das Grundwasser gelangen kann. Auch in der vom Umweltbundesamt geführten Statistik über die PSM-Meldungen der Länder und Wasserversorgungsunternehmen (Stand 31.12.1995) wird über häufige Bentazon-Funde berichtet. Deshalb müssen die gesetzlichen Möglichkeiten bestehen bleiben, um einen Einsatz in Wasserschutzgebieten nicht zu gestatten.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 Abschnitt B Nr. 11)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe "11," zu streichen.

Begründung

Der Wirkstoff Carbofuran (Nr. 11) gehört zu den vom Umweltbundesamt bundesweit am häufigsten erfaßten PSM-Wirkstoffen an Rohwasserentnahmestellen von Wasserversorgungsunternehmen und Grundwassermeßstellen der Länder.

Hinsichtlich dieses Wirkstoffs wird zwar der Grenzwert der Trinkwasserverordnung unterschritten. Die Tatsache, daß dieser Stoff im Grundwasser gefunden wird, belegt jedoch, daß er im Grundwasser auftreten kann. Es besteht daher die Besorgnis, daß es zu einer Konzentration des Wirkstoffs kommen kann.

Mit dem Nachweis des genannten PSM im Grundwasser muß diesbezüglich der Begründung zur Verordnung, der Stoff würde nicht zur Versickerung neigen, widersprochen werden.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 Abschnitt B Nr. 18)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe "18," zu streichen.

Begründung

Der Wirkstoff Dicamba (Nr. 18) wurde im Rahmen der hessischen Grund- und Rohwasserüberwachung nachgewiesen. Bzgl. des Parameters Dicamba liegen Befunde oberhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung von 0,1 µg/l vor.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 Abschnitt B Nr. 22)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe "22," zu streichen.

Begründung:

Der Wirkstoff Dimethoat (Nr. 22) steht seit 1992 auf der Liste des Umweltbundesamtes über die bundesweit an Rohwasserentnahmestellen von Wasserversorgungsunternehmen und Grundwassermeßstellen der Länder am häufigsten nachgewiesenen PSM-Wirkstoffe.

Hinsichtlich dieses Wirkstoffs wird zwar der Grenzwert der Trinkwasserverordnung unterschritten. Die Tatsache, daß dieser Stoff im Grundwasser gefunden wird, belegt jedoch, daß er im Grundwasser auftreten kann. Es besteht daher die Besorgnis, daß es zu einer Konzentration des Wirkstoffs kommen kann.

Vor allem im Falle einer öffentlichen Wasserversorgung aus Oberflächenwasser (im Freistaat Sachsen gebietsweise zu zwei Dritteln) kommen in den entsprechenden Wasserschutzgebieten, die sich in Festgesteinsbereichen befinden, wesentliche Abbau- oder Pufferungseigenschaften des Bodens, wie in Grundwassergewinnungsgebieten, nicht zur Wirkung. Für eine Bewertung über den Ausschluß von Gefährdungen solcher Wasservorkommen reicht allein das Ergebnis von Lysimeterversuchen nicht aus. Zum Wirkstoff Dimethoat sind keine entsprechenden Untersuchungen bekannt.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 Abschnitt B Nr. 39)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe "39," zu streichen.

Begründung:

Der Wirkstoff Metam-Natrium (Nr. 39) wurde im Rahmen der hessischen Grund- und Rohwasserüberwachung nachgewiesen. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung wurde zwar unterschritten. Die Tatsache, daß dieser Stoff im Grundwasser gefunden wurde, belegt jedoch, daß er im Grundwasser auftreten kann. Es besteht daher die Besorgnis, daß es zu einer Konzentration des Wirkstoffs kommen kann.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 Abschnitt B Nr. 44)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe "44," zu streichen.

Begründung

Der Wirkstoff Metribuzin (Nr. 44) wurde zwar bislang nicht in allen Ländern im Roh- und Trinkwasser von Gewinnungsanlagen festgestellt, einige positive Befunde liegen jedoch aus Nordrhein-Westfalen vor. Metribuzin zählt zu den Wirkstoffen, die im Rahmen eines dort durchgeführten Forschungsvorhabens häufig im oberflächennahen Grundwasser gefunden wurden (in ca. 12 % der Proben). Einer Anwendung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann daher aus Gründen des präventiven Grundwasserschutzes nicht zugestimmt werden.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 Abschnitt B Nr. 46)

In Artikel 1 Nr. 3 ist die Angabe ", 46" zu streichen.

Begründung:

Hinsichtlich des Wirkstoffes Monolinuron (Nr. 46) liegen noch keine positiven Befunde des Roh- und Trinkwassers vor. Monolinuron ist jedoch eng mit dem Wirkstoff Diuron verwandt; beide Wirkstoffe sind Harnstoffderivate, die hinsichtlich Abbaubarkeit und Mobilität gleiches Verhalten aufweisen. Diuron, das insbesondere im Rahmen der Vegetationskontrollen auf Bahnanlagen eingesetzt wurde, wird bei der Roh- und Trinkwasserüberwachung fast aller Länder nachgewiesen. Damit ist indiziert, daß auch Monolinuron im Grundwasser auftreten kann. Der Anwendung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann aus Gründen des präventiven Grundwasserschutzes nicht zugestimmt werden.

B

13. **Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.